

20.7. 1915

94

Die Bürgermeister in den reichsdeutschen Gemeinden. Wir erhalten von sehr geschätzter reichsdeutscher Seite folgende Zuschrift: An die verehrliche Redaktion der „Reichspost“. Ich begegne auch in Ihrem geschätzten Blatte immer wieder dem in Oesterreich weitverbreiteten Irrtum, als ob in Deutschland die Bürgermeister der Städte von der Regierung ernannt wären. Sie würden sich ein Verdienst erwerben, wenn Sie demgegenüber einmal fest-

stellen wollten, daß die deutschen Bürgermeister genau so von der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung, Gemeinderat) gewählt und nach ihrer Wahl von der Regierung bestätigt werden wie in Oesterreich. Der Unterschied zwischen der deutschen und österreichischen Wahlmethode besteht nur darin, daß in den meisten deutschen Staaten der zu Wählende nicht der Gemeindevertretung angehören darf und daß er ein geprüfter Verwaltungsbeamter sein muß. Die Bürgermeister der deutschen Städte werden also nicht den Parteien entnommen, die sich in den Vertretungskörpern gebildet haben. Ihr Charakter als reine Verwaltungsbeamte spricht sich auch darin aus, daß sie in der Regel nur Vorsitzende des ebenfalls gewählten Magistrats (Stadttrats), nicht auch der Gemeindevertretung sind, die einen besondern Vorsitzenden hat (in Preußen den Stadtverordnetenvorsitzer). In Preußen bildet nur die Rheinprovinz eine Ausnahme von dieser Regel. Dort ist der Bürgermeister, dem nicht ein Magistrat, sondern gewählte Beigeordnete zur Seite stehen, zugleich Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung. Auch dort aber ist der Bürgermeister ein nicht der Gemeindevertretung angehöriger Verwaltungsbeamter. Man hat in Deutschland überall mit dieser scharfen Trennung der Stadtverwaltung von der lediglich beratenden und kontrollierenden Gemeindevertretung, die zuerst der große Staatsmann Freiherr von Stein in der preussischen Städteordnung vom 19. November 1808 durchgeführt hat und die nach diesem Vorbilde in fast allen deutschen Staaten eingeführt worden ist, die besten Erfahrungen gemacht.

Wien, 17. Oktober 1915.

Hochachtungsvoll
Dr. Hans Burger.